

NÖ Landarbeiterkammer- Wahlordnung

Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005

Der Entwurf der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagrammerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
11. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
14. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
16. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

- 17.den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
- 18.den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Plösslgasse 15, 1041 Wien
- 19.die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
- 20.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 21.den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 22.den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 23.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 24.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 30. April 2009 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung kein Einwand erhoben wird.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Der Entwurf gibt keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ

„Die NÖ Landarbeiterkammer begrüßt den vorliegenden Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung. Die Änderungsvorschläge wurden in Absprache mit der NÖ Landarbeiterkammer und Vertretern anderer am Wahlverfahren Beteiligter, insbesondere der Gemeinden, erarbeitet und dienen der Verbesserung des Wahlverfahrens.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich dazu mitzuteilen, dass dagegen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung des Konsultationsmechanismus bestehen.

Seitens unseres Verbandes werden am Entwurf vor allem die administrativen Erleichterungen und Entlastungen für die Gemeinden bzw. Gemeindewahlbehörden begrüßt.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Österreichischer Städtebund

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30. April 2009, Zl. LF1-LEG-39/002-2008, nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes zum vorliegenden Entwurf einer Änderung der NÖ. Landarbeiterkammer-Wahlordnung wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf enthält einige Punkte, welche die Gemeinden - vor allem die kleineren Gemeinden - tatsächlich entlasten, weshalb die vorgeschlagene Gesetzesänderung grundsätzlich begrüßt wird. Im Interesse einer größtmöglichen Entlastung für alle Gemeinden beantragt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes eine Änderung dahingehend, **dass die Durchführung der Landarbeiterkammerwahlen nach dem Vorbild von Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer durch die gesetzliche Interessenvertretung selbst erfolgt.**

Nachstehend werden weiters die Stellungnahmen der Stadtgemeinde Amstetten und der Stadtgemeinde Schwechat übermittelt:“

Stadtgemeinde Amstetten:

„Die geplanten Änderungen bringen zwar für die Gemeinden ein gewisses Maß an Erleichterungen; es bleibt jedoch die Forderung der Stadtgemeinde Amstetten aufrecht, dass diese Wahlen durch die gesetzliche Interessenvertretung selbst durchzuführen sind.

Bei der letzten Landarbeiterkammerwahl am 25.5.2008 waren bei der Stadtgemeinde Amstetten 88 Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis verzeichnet. Am Wahltag selbst

waren bei der Gemeindewahlbehörde der Wahlleiter, sein Stellvertreter und je 3 Beisitzer und Ersatzbeisitzer im Einsatz. Das persönliche Wahlrecht nahmen am Wahltag selbst jedoch **nur 4 Wahlberechtigte** in Anspruch.“

Stadtgemeinde Schwechat:

„Grundsätzlich werden die mit der geplanten Novelle vorgeschlagenen Verbesserungsmöglichkeiten und die damit verbundene Entlastung der Gemeinden begrüßt. Bemerkenswert wird allerdings, dass bei der letzten Wahl insgesamt 5 Personen tatsächlich das Wahllokal in der Stadtgemeinde Schwechat aufgesucht haben. Die restlichen 29 Wähler haben die Briefwahl genutzt. Die Anzahl der Wähler im Wahllokal steht somit auch bei einer Verkürzung der Wahlzeit auf 2 Stunden in keinem Verhältnis zum Aufwand. Es wird somit angeregt, weitere Alternativen zu suchen um eben diesen Aufwand zu vermeiden.“

Eine grundlegende strukturelle Änderung des Wahlverfahrens ist derzeit nicht aktuell und behandelt der gegenständliche Entwurf ausschließlich Änderungen auf Grund der Erfahrungen der letzten Landarbeiterkammerwahl.

Wirtschaftskammer NÖ

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen die Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung keinen Einwand.“

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die im Betreff genannten Entwürfe keinen Einwand.“

Abteilung Landesamtsdirektion (Bürgerbegutachtung)

„Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der im Betreff genannten Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Sehr geehrte Damen und Herren!
Zum im Betreff genannten Entwurf, der vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit Schreiben vom 30.04.2009, LF1-LEG-39/002-2008, übermittelt wurde,

gibt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Ersuchen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst namens des Bundes folgende Stellungnahme ab:

siehe die Anmerkungen im besonderen Teil

Ergänzend wird mitgeteilt, dass seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst im gegenständlichen Begutachtungsverfahren neben dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz weiteres die Bundesministerien für Inneres sowie für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst wurden. In der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst Bedacht genommen, das als einziges der befassten Bundesministerien eine Stellungnahme abgegeben hat.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

„ad § 11 (Berufung der Beisitzer der Wahlbehörde):

Die aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen sollten beibehalten werden und die Berufung der Beisitzer der jeweiligen Wahlbehörde nach wie vor der vorgesehenen Wahlbehörde obliegen und nicht dem jeweiligen Wahlleiter – d.h. dem Landes- oder Bezirkswahlleiter überantwortet werden, um sowohl demokratischen als auch wahlrechtlichen Rechtsstaatsprinzipien zu genügen.“

Der Anregung wird keine Folge gegeben.

Die geplante Änderung ist der gleich lautenden Bestimmung in der NÖ Landtagswahlordnung nachgebildet. Die Beisitzer bzw. die Ersatzmitglieder werden weiterhin von den wahlwerbenden Parteien namhaft gemacht und ist der Wahlleiter bei der Berufung der Beisitzer nach Prüfung der Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 3 an diese Vorschläge gebunden.

„ad § 40 (Verkürzung der Wahlzeit)

Diesbezüglich sollte ebenfalls die bisherige Bestimmung beibehalten werden und die Stimmabgabe weiterhin von 9 bis 12 Uhr gewährleistet bleiben, um – wie es auch der gesetzliche Terminus erfordert – die Ausübung des Wahlrechtes allen Wahlberechtigten zu ermöglichen. Eine Reduktion der Wahlzeit auf zwei Stunden steht diesem Erfordernis aus Sicht der AK-NÖ entgegen und ist hiefür auch keine unbedingte Notwendigkeit im Sinne einer Effizienzsteigerung bzw. Kostenersparung gegeben.“

Die Erfahrung bei der Landarbeiterkammerwahl 2008 hat gezeigt, dass eine verkürzte Wahlzeit in der Dauer von zwei Stunden ausreichend ist und dies von den Gemeinden auch ausdrücklich begrüßt wird.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**„Zu Z 10 (§ 40):**

In der Novellierungsanordnung fehlt vor der Zahl „40“ das Symbol für Paragraph („§“).“

Das fehlende Paragraphenzeichen wurde eingefügt.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**„Zu Z 12 (§ 55a):**

Die Novelle könnte zum Anlass genommen werden, um in § 55 Abs. 3 – auf den in § 55a Abs. 1 verwiesen wird – das Wort „uneröffnet“ durch „ungeöffnet“ und in § 56 Abs. 3 – auf den in § 55a Abs. 2 verwiesen wird – das Wort „uneröffneten“ durch „ungeöffneten“ zu ersetzen.“

Der Anregung wurde entsprochen und die unübliche Wortwahl entsprechend abgeändert.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**„ad § 63 Abs. 3 (Frist zur Einbringung einer Beschwerde):**

Diesbezüglich ist aus Sicht der AK-NÖ jedenfalls die Rechtsschutzmöglichkeit beeinträchtigt, sollte die Frist an die Verlautbarung an der Amtstafel des Amtes der NÖ LReg geknüpft werden, da das – wie bisher gesetzlich normierte – fristwahrende Da-

tum der Verlautbarung des Wahlergebnisses für die Einbringung einer Beschwerde im nÖ Amtsblatt, welches auch elektronisch eingesehen werden kann, dem Beschwerdeführer eher zur Kenntnis gelangt als dies beim Anschlag an der Amtstafel der Fall sein wird.

Gegen die übrigen Bestimmungen bestehen seitens der AK-NÖ keine Einwände und wird ersucht obige Änderungswünsche entsprechend zu berücksichtigen.“

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Wie schon im Motivenbericht dargelegt wurde, kommen nach derzeitiger Gesetzeslage unterschiedliche Zeitpunkte für die Verlautbarung an den diversen Amtstafeln in Frage und fehlt daher damit im Zusammenhang eine eindeutig klare Regelung über den Beginn der Frist einer Anfechtung des verlautbarten Wahlergebnisses.

Die Verlautbarung in den Amtlichen Nachrichten erfolgt lediglich zweimal im Monat. Eine Verlautbarung in der Monatsmitte könnte zu einer zeitlichen Verzögerung des Abschlusses des Wahlverfahrens führen und die rechtzeitige Abhaltung der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung nach den Vorgaben des NÖ Landarbeiterkammergesetzes (§§ 15, 19) verhindern.

Die Verlautbarung in den Amtlichen Nachrichten wird auch weiterhin erfolgen.